



Leiterkurs Kindersport

Kindersport - Grundausbildung

Ziel	Ausbildung von Leiterinnen und Leitern
Inhalt	Grundlagen der Leitertätigkeit, insbesondere des Unterrichtens, der Trainingslehre und der Planung von J+S-Kursen; Hinweise zur Entwicklung von Kindern; Aspekte der Leiterpersönlichkeit; Vermittlung von praktischen und methodischen Inhalten für das Training mit Kindern.
Methoden und Sozialformen	Frontal- und Gruppenunterricht, Partner- oder Gruppenarbeit, Referate, Selbststudium, individuelle Vorbereitungsarbeiten
Lehrmittel	Lehrmittel J+S-Kindersport
Zielpublikum	Sportbegeisterte Personen, die Kindern gerne eine vielseitige Grundausbildung im Sport vermitteln möchten.
Allgemeine Zulassungsbedingungen	<p>Gemäss Art. 21 der Verordnung des VBS über Sportförderprogramme und -projekte (VSpöFöP)</p> <p>Mindestalter: Vollendung des 18. Lebensjahres im Kursjahr.</p> <p>Nationalität: CH, FL oder ausl. Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz. (Ausl. Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz sind zugelassen, wenn sie regelmässig für einen Organisator von J+S-Angeboten oder von Angeboten der Kaderbildung tätig sind.)</p> <p>Empfehlung: Die Empfehlung erfolgt durch den zuständigen J+S-Coach.</p>
Sportartspezifische Zulassungsbedingungen	<p>Erfahrungen aus eigener Tätigkeit in einer oder mehreren Sportarten. Bereitschaft, regelmässig Trainings zu erteilen.</p> <p>In Leiterkursen mit einer Sportarten-Färbung in einer B-Sportart gelten die Zulassungsbedingungen der betreffenden Sportart.</p>
Dauer	5 bis 6 Tage
Angebotsform	Blockkurs oder aufgeteilter Kurs (6 Tage bei einem aufgeteilten Kurs)
Qualifikation	Kurs bestanden: Die Leiterperson hat den Kurs vollständig besucht, die geforderten Leistungen erbracht und wird als fähig erachtet, ihre Funktion selbständig auszuüben.
Kompetenznachweis	Fachkompetenz Theorie: ja/nein Methodenkompetenz: ja/nein
Anerkennung	<p>J+S-Leiter Kindersport oder J+S-Leiter «Sportart» Kindersport (bei Besuch eines sportartgefärbten Leiterkurses) oder J+S-Leiter «Sportart» Kindersport (wenn die/der Teilnehmende eine anerkannte Verbandsanerkennung gemäss Liste auf</p>

	www.jugendundsport.ch besitzt.)
Einsatzberechtigung	Gemäss Art. 20-24 sowie Anhang 3 der Verordnung des BASPO über Jugend und Sport.
Weiterbildungspflicht	J+S-Leiterpersonen unterstehen der Weiterbildungspflicht gemäss Art. 28 des VSpöFöP.

BASPO
2532 Magglingen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO